

Mitteilung: Bürgerantrag -öffentl.Beiratsitzung 11.3.2013 Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG ) sind die Antragsunterlagen vor der Erteilung einer Genehmigung öffentlich zugänglich zu machen (§ 10 (3) BImSchG) , sodass von betroffenen Einwohnern Einwendungen erhoben werden können. Außerdem sind nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie ein Sicherheitsbericht nach der Störfallverordnung (12. BImSchV) einschließlich Gefahrenabwehrplänen vorgeschrieben. Dabei kann es nach § 10 (11) BImSchG für Anlagen des Bundesministeriums der Verteidigung Abweichungen von diesen Regelungen geben. Daher tritt durch einen Verkauf des Tanklagers und eine mögliche gewerbliche Nutzung einer Änderung des Verfahrens und der Voraussetzungen für eine Genehmigung ein, da die Gründe für eine Geheimhaltung aus staatlichen Sicherheitsinteressen entfallen. Ich möchte daher den Beirat bitten, dass er die Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG ersucht, die bisherige Betriebsgenehmigung für das Tanklager Farge einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung, Sicherheitsbericht und Gefahrenabwehrplänen zu veröffentlichen. Um diese Informationen allen interessierten Bürgern zugänglich zu machen, sollen die Unterlagen im Ortsamt eingesehen und auf der Homepage des Ortsamt abgerufen werden können. Brigitte Kohl Gewinnstr.21a, 28777 Bremen 6.März 2013